

Meldepflichtige Krankheiten

Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie über folgende Punkte aufzuklären:

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat (s. Tabelle 1), darf es die Schule gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn **keine** Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.

Nach Empfehlungen des RKI ist eine Wiederezulassung unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist, möglich.

Attest erforderlich	Kein Attest erforderlich		
	Intervall nach Krankheitsbeginn	Intervall nach Beginn einer lege - artis durchgeführten Antibiotikabehandlung	Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome
Scabies (Krätze) - Impetigo (ansteckende Borkenflechte) - Tuberkulose - Diphtherie - EHEC-Enteritis (Enterohämorrhagische Escherichia Coli-Bakterien) - Shigellose - Cholera - Typhus - Polio - Pest - VHF (virusbedingtes hämorrhagisches Fieber)	Hepatitis A 7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome - Masern 5 Tage nach Auftreten des Ausschlags - Mumps 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse - Windpocken 7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen	Keuchhusten 5 Tage - Scharlach - Streptokokkenangina 24 Stunden - Kopflausbefal nach medizinischer Kopfwäsche	- Akute Gastroenteritis Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls - Meningitis nach Abklingen der Symptome

Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.

Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (s. Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Schule – möglicherweise unter bestimmten Auflagen – wieder besuchen darf.

Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (s. Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.

Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an – man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Tabelle 1

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

- | | |
|---|---|
| - Cholera | - Paratyphus |
| - Diphtherie | - Pest |
| - Durchfallerkrankungen durch EHEC-Bakterien | - Poliomyelitis (Kinderlähmung) |
| - Durchfallerkrankungen (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres) | - Scharlach und bestimmte Streptokokken-Infektionen |
| - Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt | - Shigellose (Ruhr) |
| - Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningo-kokken oder Haemophilus-B-Bakterien | - Skabies (Krätze) |
| - Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) | - offene Tuberkulose der Lunge |
| - Keuchhusten | - Typhus |
| - Masern | |
| - Mumps | |

Tabelle 2

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-) Zulassung zur Schule erforderlich ist:

- Cholera-Vibrione
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli- Bakterien)
- Paratyphus-Salmonellen
- Ruhrerreger (Shigellen)
- Typhus-Salmonellen

Tabelle 3

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Schule so lange **nicht** besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

- Cholera
- Diphtherie
- Durchfallerkrankungen durch EHEC- Bakterien
- Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt
- Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien
- Masern
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Shigellose (Ruhr)
- offene Tuberkulose der Lunge
- Typhus
- Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht)
- Typ A und E